

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.39 vom 10. Mai 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2016.39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.39)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.39 du 10 mai 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.39 del 10 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 11. Februar 2016 ist ein Nichteintretensentscheid, in dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73 Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; § 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache des Beschwerdeführers mit der Begründung nicht eingetreten, die Einsprache sei verspätet erhoben worden. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, der Strafbefehl stütze sich auf tatsachenwidrige Feststellungen und Annahmen des Sachverhalts, zu welchen der Beschwerdeführer nie befragt worden sei. Der Strafbefehl sei daher nichtig, weshalb er eigentlich gar nicht angefochten werden müsse (Beschwerde p. 1).

Nichtig und damit von Anfang an unwirksam ist eine fehlerhafte Verfügung nur in Ausnahmefällen, wenn ihr ein besonders schwerwiegender Mangel anhaftet. Inhaltliche Mängel kommen nur ausserordentlich schwer wiegen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 947 ff; BGE 133 II 366 E. 3.2 S. 367; AGE BES.2016.19 vom 14. März 2016 E. 2.2 m.H.).

Im Strafbefehl vom 14. Januar 2016 sind weder in formeller noch materieller Hinsicht Mängel zu erkennen, welche dessen Nichtigkeit zur Folge hätten. Inhaltlich stützt sich der Strafbefehl auf den Polizeirapport vom 8. April 2014 (Akten S. 15 f.), den Ausdruck der Werbung aus dem Internet (Akten S. 20 ff.), die Meldebestätigungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Zürich (Akten S. 26, 28, 30, 32, 34), die Kopien der Identitätskarten der betreffenden Frauen (Akten S. 25, 27, 29, 31, 33) sowie deren Aussagen (Akten S.

35-54). Dazu war dem Beschwerdeführer mit Schreiben des Migrationsamts vom 19. November 2015 das rechtliche Gehör gewährt worden. Seine diesbezügliche Rüge, wonach er nie Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hatte, verfährt nicht.

2.2Es ist erstellt und nicht bestritten, dass der vom 14. Januar 2016 datierende Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 25. Januar 2016 zugestellt worden ist (Akten S. 60). Die zehntägige Einsprachefrist begann daher am 26. Januar 2016 zu laufen und endete am 4. Februar 2016. Spätestens an diesem Tag hätte die Postsendung zur Fristwahrung der Schweizerischen Post übergeben werden müssen. Der Beschwerdeführer hat seine Einsprache zwar mit dem 4. Februar 2016 datiert, diese aber erst am 5. Februar 2016 der Schweizerischen Post übergeben (Akten S. 62). Damit ist sie verspätet erhoben worden, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht darauf eingetreten ist (Akten S. 65).

### **E. 3**

Aus den Ausführungen folgt die Abweisung der Beschwerde. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.